

CH_VB 81.522 vom 24. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.522

FR: CH_VB 81.522 du 24 juin 1982

IT: CH_VB 81.522 del 24 giugno 1982

Volltext

24. Juni 1982 937 Postulat Meier Josi Abstimmung - Vote Für Annahme als Motion Für Annahme als Postulat Überwiesen als Postulate Transmis comme postulats 65 Stimmen 79 Stimmen #ST# 81.522 Postulat Meier Josi Finanzreform und Familienbesteuerung Réforme des finances et imposition de la famille Wortlaut des Postulates vom 8. Oktober 1981 Das noch geltende Wehrsteuerrecht benachteiligt - und daran ändert die Annahme der Finanzvorlage im November 1981 nichts - die Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Der Bundesrat wird eingeladen, im Hinblick auf kommende Revisionsvorlagen und das zukünftige Steuerharmonisierungsgesetz den Räten Bericht und Antrag für eine Familienbesteuerung vorzulegen, welche die bestehende Diskriminierung aufhebt und für Verheiratete mit Kindern anstelle geringfügiger Abzüge einen den Familienlasten angemessenen Spezialtarif einführt. Texte du postulat du 8 octobre 1981 L'actuel régime de l'impôt fédéral direct défavorise les couples mariés par rapport aux personnes ayant la même capacité financière qui vivent en concubinage. Le nouveau régime financier, s'il est accepté en novembre 1981, ne changera rien à cette situation. Eu égard aux projets de réforme qui nous seront soumis prochainement et à la future loi sur l'harmonisation fiscale, le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres un rapport assorti de propositions tendant à instaurer un régime d'imposition de la famille qui supprime la discrimination susmentionnée et remplace les défalcatons minimales consenties aux couples ayant des enfants par un tarif spécial qui tient compte des charges familiales. Mitunterzeichner - Cosignataires: Blunschy, Columberg, Dürr, Feigenwinter, Frei-Romanshorn, Huggenberger, Jelmini, Kühne, Müller-Luzern, Nussbaumer, Oehler, Scherer, Schnider-Luzern, Segmüller, Ziegler-Solothurn (15) Frau Meier Josi: Wie wir es soeben in der Debatte über die kalte Progression erlebt haben, spiegelt das Steuerrecht immer auch unser Ringen um Steuergerechtigkeit wider. Steuergerechtigkeit verlangt sicher, dass gleiche Steuerkraft gleiche Steuern zur Folge haben sollte. Sie verlangt aber auch, dass Rücksicht genommen wird, wenn Steuerpflichtige besondere Lasten zugunsten der Gemeinschaft tragen. Die Forderung nach steuerlicher Entlastung der Familie bedarf angesichts ihrer Leistungen keiner langen Begründung. Wir haben sie verfassungsrechtlich im Familienartikel (BV 34quiquies) abgesichert, und der Bericht zur Lage der Familie 1978 hat sie erneut bekräftigt. Nun diskriminiert aber offensichtlich das geltende Bundessteuerrecht nach wie vor verheiratete Paare gegenüber unverheirateten. Im ersten Falle werden die vorhandenen Mittel zusammengezählt, im zweiten bleiben sie fein säuberlich getrennt. Das führt bei Verheirateten zu einer Progression, die in bescheidenen und mittleren Verhältnissen oft noch stossendere Wirkungen hat als die eben diskutierte kalte. Vielleicht würde sie zutreffend als heisse Progression charakterisiert. Die beiden Erscheinungen können sich noch kumulieren, wenn ein Paar wegen Zulagen, die Familienlasten gezielt tragen helfen wollten, erneut höheren Tarifen unterstellt wird. Bisher versuchten wir - so

auch bei der letzten Finanzvorlage -, dem Problem mit festen Abzügen zu begegnen. Das war ein Schrittchen in der richtigen Richtung, vermochte aber die erwähnte Diskriminierung gegenüber unverheirateten Personen nicht zu beseitigen. So zielten denn schon verschiedene Vorstösse auf grundsätzliche Korrekturen. Ich erinnere etwa an Anträge auf getrennte Besteuerung von Ehegatten, die allerdings den Familiengedanken kaum zu fördern vermögen und vor allem die ganz grossen Einkommen bevorzugt behandeln. Der Hauptnachteil des sogenannten Splittings liegt aber darin, dass es die Familie mit Kindern, die auf ein einziges Erwerbseinkommen angewiesen ist, gar nicht entlastet. Wo einige Ersparnisse vorhanden sind, bleibt auch da die Diskriminierung gegenüber den unverheirateten Paaren voll bestehen, trotz gleicher Steuerkraft. Mein Vorstoss verlangt nun hier für zukünftige Steuervorlagen grundsätzliche Korrekturen. Es tendiert auf einen den Lasten angemessenen Sondertarif für Familien, besonders für Familien mit Kindern, gegenüber Einzelpersonen ohne Familienlasten. Nach vorhandenen Berechnungen sollten Familien mit kleinerem und mittlerem Einkommen mit Abzügen von rund 25 Prozent rechnen können. Es gibt kantonale Beispiele von Doppeltarifen. Sie sind vor allem angesichts der weiteren Steuerharmonisierungsbestrebungen, im Hinblick auf die kommende Rahmengesetzgebung und auch auf das Gesetz über die Bundessteuer neu zu prüfen. Es versteht sich von selbst, dass dabei die neuen Tarife so zu gestalten sind, dass sie vor allem die weniger Bemittelten entlasten und dass per Saldo keine Ausfälle entstehen. Es geht also um das Anliegen einer familienfreundlichen Tarifgestaltung. Ich bitte den Herrn Bundesrat, das Postulat in diesem Sinne entgegenzunehmen. Bundesrat Ritschard: Der Bundesrat ist bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr La séance est levée à 12 h 25

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Meier Josi Finanzreform und Familienbesteuerung Postulat Meier Josi Réforme des finances et imposition de la famille In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.522 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 937-937 Page Pagina Ref. No 20 010 542 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.